

## I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Service- und/oder Beförderungsleistungen (im Folgenden: Serviceleistungen) der Flughafentaxi ttc GmbH (im Folgenden: TTC) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und/oder Serviceleistungen jedweder Art.
2. Den AGB entgegenstehende AGB des KUNDEN werden – sofern deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde - hiermit ausgeschlossen.
3. Abweichungen von den AGB bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall ausdrücklich der im Vorhinein schriftlich erteilten Zustimmung durch TTC und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
4. Mitarbeiter und Fahrer von TTC sind nicht zur Abgabe von Zusagen welcher Art auch immer ermächtigt.
5. Durch Inanspruchnahme der Serviceleistungen von TTC unterwirft sich der KUNDE und/oder die beförderte Person (im Folgenden auch: Fahrgäste) diesen AGB.

## II. Vertragsgrundlagen / Online-Bestellung

1. Grundlage für die von TTC zu erbringenden Serviceleistungen ist der vom KUNDEN jeweils über das Internet 24 Stunden vor Erbringung der Serviceleistung (<http://www.ttc-vie.com>) erteilte Einzelauftrag und/oder die mit dem KUNDEN geschlossene Servicevereinbarung, sowie die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen, Informationen und Spezifikationen. TTC trifft keine Verpflichtung, die vom KUNDEN übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu überprüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Bei einer Bestellung der Serviceleistungen per Telefon, E-Mail oder Fax sind zusätzliche Gebühren zu entrichten.
2. Angebote jedweder Art von TTC sind freibleibend.
3. Mit seiner Bestellung erklärt der KUNDE verbindlich sein Vertragsangebot. Ein Auftrag kommt erst mit Bestätigung des Serviceauftrages (Buchungsbestätigung) durch TTC oder der tatsächlichen Serviceleistungen zustande; Stillschweigen gilt seitens TTC nicht als Annahme eines Auftrages. Der KUNDE ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung (Buchungsbestätigung) unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung (Buchungsbestätigung) von der Bestellung ab, so gilt diese als vom KUNDEN genehmigt, wenn er nicht umgehend nach Übermittlung Gegenteiliges telefonisch oder per E-Mail mitteilt.
4. Der Vorgang einer Online-Bestellung (Online-Buchung) erfolgt derart, dass der KUNDE auf einer der Web-Sites von TTC unter der URL <http://www.ttc-vie.com> die gewünschte Serviceleistung (Flughafenfahrt) auswählt. In weiteren Schritten erfolgen die Eingabe der Kontakt- und Auftragsdaten sowie die Zahlungsart (Online-Zahlungssystem oder Kreditkarte). Abschließend lassen sich die Auftragsdaten kontrollieren und es erfolgt die Absendung des Auftrages (Anbot des KUNDEN). Der Kunde erhält nach erfolgter Zahlung eine Bestätigung des Eingangs einer Vertragserklärung samt Buchungsnummer am Bildschirm angezeigt. Eingabefehler können nur vor dem Absenden korrigiert werden, indem die unrichtige Eingabe in dem jeweiligen Feld gelöscht wird. Die verbindliche Auftragsbestätigung folgt danach per E-Mail. Die Auftragsdaten werden gespeichert und dem KUNDEN per E-Mail übermittelt. Die Vertragssprache ist Deutsch.
5. Im Fall von Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG hat der Verbraucher gemäß § 5e KSchG das Recht, von Verträgen binnen sieben Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Warenlieferung beim Verbraucher oder ab dem Tag des Vertragsabschlusses bei

Dienstleistungsverträgen, zurückzutreten. Samstage zählen nicht als Werktag. Der Rücktritt muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird.

6. Servicevereinbarungen gelten – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart und der KUNDE nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist – bis auf jederzeitigen Widerruf durch TTC geschlossen.

### III. Serviceleistungen von TTC

1. TTC erbringt seine Serviceleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Einzelauftrages und/oder der geschlossenen Servicevereinbarung sowie dem technisch und tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen. Die Serviceleistung beginnt und endet grundsätzlich – soweit es sich nicht aus den tatsächlichen Umständen anders ergibt - mit dem Datum laut Auftragsbestätigung und zu der darin angegebenen Uhrzeit.
2. TTC ist nach besten Kräften bemüht, seine Serviceleistungen pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass selbst bei größtmöglicher Sorgfalt und bei bestmöglicher Koordination der Ressourcen von TTC, es insbesondere aufgrund unvorhersehbarer Wetter- und/oder Verkehrsbedingungen (Unfälle, Staus etc.) zu Verspätungen bei Beginn, Durchführung und Beendigung der Serviceleistungen durch TTC kommen kann. Zur Vermeidung von Verspätungen aus vorgenannten Gründen ist TTC nicht verpflichtet, Vorschriften, wie insbesondere die StVO zu verletzen, zusätzliche Ressourcen von Dritten zu beschaffen und/oder auch nur das geringste Risiko einzugehen.
3. TTC ist jederzeit berechtigt, eine Serviceleistung abzulehnen oder abubrechen, wenn aus welchem Grund auch immer für den Kunden, die beförderten Personen, den Mitarbeitern von TTC und/oder den Ressourcen von TTC die Gefahr eines Schadens besteht. Insbesondere ist TTC berechtigt, nachstehende Personen von Serviceleistungen auszuschließen:
  - - Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, durch die sie von der Beförderung mit Fahrzeugen des Kraftfahrlineverkehrs (Kfl-Bef Bed) ausgeschlossen sind oder aus Gründen wie Trunkenheit, unangebrachtem Benehmen oder Ähnlichem den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden, sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten.
  - - Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson; als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Mitarbeiter von TTC sind mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet.
4. TTC ist berechtigt, die Übernahme von Gepäck abzulehnen, sofern für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist. Ausgeschlossen von der Beförderung als Gepäck sind nachstehende Gegenstände:
  - - die das für das jeweilige Fahrzeug höchstzulässige Gesamtgewicht überschreiten
  - - die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht ordnungsgemäß verladen werden können.
5. Gepäck und sonstige Gegenstände dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden, auch wenn das Fahrzeug nur kurzfristig verlassen wird.
6. Vergessenes oder verlorenes Gepäck oder sonstige Gegenstände werden für die Dauer von 3 Wochen nach Serviceerbringung in den Geschäftsräumlichkeiten von TTC gelagert. Diese Gegenstände werden gegen Eigentumsnachweis an den Eigentümer ausgefolgt. Wenn sie nicht innerhalb obiger Frist behoben werden bzw. der Eigentumsnachweis nicht erbracht werden kann, verfährt TTC nach den Bestimmungen des ABGB über Fundsachen. Bei widersprüchlichen Eigentumserklärungen ist TTC berechtigt, Gepäckstücke und Gegenstände gemäß § 1425 ABGB beim zuständigen Gericht zu hinterlegen.

7. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt TTC keine Haftung.
8. Hunde und sonstige Tiere werden nur befördert, wenn sie ohne Gefährdung und/oder Belästigung der Fahrgäste, Mitarbeiter und/oder Ressourcen von TTC befördert werden können. Für Hunde sind Maulkörbe mitzuführen und über Aufforderung der Mitarbeiter von TTC zu verwenden.

#### **IV. PFLICHTEN DES KUNDEN**

1. Serviceleistungen von TTC setzen eine entsprechende und termingerechte Mitwirkung durch den Kunden voraus. Der KUNDE ist daher verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine pünktliche und gefahrlose Serviceleistung durch TTC ermöglichen. Der KUNDE hat insbesondere
  - Adressen, Flugnummern, Abflugs- bzw. Abholungszeiten bzw. die Änderungen richtig und vollständig anzugeben
  - festgelegte Abholadressen und Abholzeiten einzuhalten
  - Fahrzeuge schonend zu benützen und ein die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen
  - Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Mitarbeiter von TTC bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern und/oder zu gefährden
  - Mitarbeiter von TTC beim Lenken des Fahrzeuges nicht zu behindern
  - in den Fahrzeugen nicht zu rauchen
  - in allen die Benützung der Fahrzeuge betreffenden Angelegenheiten den Anordnungen der Mitarbeiter von TTC zu entsprechen
2. Im Falle einer Verspätung der Fahrgäste bei der Abholadresse (nicht Flughafen!) beträgt die Wartezeit nach Ermessen von TTC maximal 30 Minuten. Nach Ablauf der ersten 15 Minuten ist TTC berechtigt, für jede weiteren 15 Minuten eine Wartepauschale von jeweils € 8,80 für PKW und € 11,00 für Minibus inkl. gesetzlicher USt. dem KUNDEN zu verrechnen.
3. TTC ist berechtigt für jede Zusatzadresse einen Betrag von € 8,25 für PKW und € 11,00 für Minibus zu verrechnen. Eine Zusatzadresse definiert sich durch einen zusätzlichen Stopp verbunden mit dem Ein- oder Ausstieg von mind. 1 Fahrgast.
4. Im Falle der Abholung am Flughafen beträgt die im freien Ermessen von TTC stehende Wartezeit 30 Minuten ab Landung des Flugzeuges. Im Falle von Änderungen im Flugplan (Datum, Zeit, Flugnummer) ist der KUNDE verpflichtet, TTC davon zu verständigen.
5. Nach Beendigung der Serviceleistung sind Gepäckstücke und sonstige Gegenstände auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu untersuchen. Verlust und Beschädigung von Gepäckstücken und Gegenständen sind sofort und im Beisein eines Mitarbeiters von TTC zu melden, bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche.
6. Im Falle der Verunreinigung, Beschädigung und/oder Zerstörung von Ressourcen von TTC durch Fahrgäste haftet der Kunde für im Zusammenhang mit seinem Auftrag beförderte Fahrgäste und/oder Gepäck wie für sein eigenes Verschulden. Er hat den diesbezüglichen Schaden zur Gänze zu ersetzen.

#### **V. Serviceentgelt / Zahlungsbedingungen**

1. Im Falle eines Einzelauftrages gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise und Pauschalen als Serviceentgelt als vereinbart. Im Fall einer gesonderten Servicevereinbarung richtet sich das Serviceentgelt nach der jeweils getroffenen Servicevereinbarung.
2. Das Serviceentgelt ist bei Online-Buchungen im Voraus auf elektronischem Weg zu bezahlen. Im Fall einer gesonderten Servicevereinbarung und wenn die Buchung nicht online erfolgt, kann Rechnungslegung schriftlich vereinbart werden.

3. Alle Preise verstehen sich – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - in Euro inklusive Umsatzsteuer.
4. Das Entgelt gebührt TTC auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre von TTC gelegen sind; die Anrechnungsbestimmung des § 1155 Abs 1 und § 1168 Abs 1 ABGB wird ebenso abgedungen.
5. Die von TTC genannten Preise sind, sofern nicht deren Verbindlichkeit schriftlich zugesagt wird, unverbindlich. TTC ist jedenfalls berechtigt, dem KUNDEN Preiserhöhungen im Falle der Erhöhung maßgeblicher Material-, Transport oder Zulieferpreise sowie der Erhöhung der Personalkosten aufgrund zwingender Bestimmungen in Rechnung zu stellen.
6. TTC ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen.
7. Bei Zahlungsverzug hat der KUNDE Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 1% pro Monat zu entrichten. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden als nicht gewährt. Im Fall des Verzuges verpflichtet sich der KUNDE, die zur Einbringlichmachung der Forderung notwendigen Kosten, wie tarifmäßige Anwalts- und Mahnspesen, zu bezahlen.
8. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von TTC nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten. Die Aufrechnung des KUNDEN mit Gegenforderungen des KUNDEN gegen Forderungen von TTC, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, ist ausgeschlossen.
9. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des KUNDEN ein, erfolgen keine unbedenklichen Kreditauskünfte über den KUNDEN oder befindet sich der KUNDE trotz Fälligkeit und Mahnung mehr als 3 Wochen in Zahlungsverzug, ist TTC berechtigt, sämtliche Tätigkeiten einzustellen und nur mehr gegen vorherige Bezahlung zu erbringen oder vom Vertrag zurückzutreten.
10. Stornogebühren: Stornierungen die länger als 4 Stunden vor der bestellten Zeit bei TTC einlangen, werden kostenfrei storniert. Erfolgt die Stornierung bei TTC innerhalb der 4 Stunden bis zur bestellten Zeit, beträgt die Stornogebühr 100% des Vertragswertes. Die Stornogebühr beträgt in jedem Fall 100% des Vertragswertes wenn das Fahrzeug bereits zur Stellungsadresse unterwegs ist.

## **VI. Gewährleistung / Schadenersatz**

1. Unsere Angaben über Wartezeiten oder Ankunftsstermine sind unverbindlich. Eine Entgeltminderung bzw. die Rückvergütung von Entgelten ist ausgeschlossen, wenn Verspätungen bei Abfahrt und/oder Ankunft von TTC nicht verschuldet wurden (Punkt III. Abs 2. dieser AGB). Höhere Gewalt und deren Folgen befreien TTC von der Beförderungsleistung. Unter höhere Gewalt fallen ausdrücklich auch Verkehrsstaus. Im Falle eines Verschuldens kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.
2. Die Haftung von TTC ist gegenüber den Fahrgästen dem Grunde nach auf solche nachweisbaren Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Fahrgast, sofern dieser nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist.
3. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, für Verspätungsschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Fahrgast ist in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Verlust längstens innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden.

5. Der Fahrgast nimmt zur Kenntnis, dass Gepäck und sonstige Gegenstände mit € 10.000,00 je Auftrag versichert sind. Die Haftung von TTC ist mit diesem Betrag der Höhe nach beschränkt.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei TTC zurechenbaren Körper- und/oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Der Höhe nach sind solche Schäden aufgrund des sich aus der jeweiligen KFZ-Haftpflichtversicherung ergebenden Höchstbetrags mit € 10.000.000,- je Schadensfall begrenzt.
7. Die vorigen Beschränkungen der Haftung gelten auch für von Dritten, TTC gemäß § 1313a ABGB zurechenbaren Personen, verursachte Schäden.

## VII. Subunternehmer / Substitution

1. TTC ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der gegenüber dem KUNDEN obliegenden vertraglichen Pflichten Dritter als Subunternehmer oder im Wege der Substitution (z.B. Mietwagenunternehmen) zu bedienen. Im letzteren Fall beschränkt sich die Haftung von TTC auf eine sorgfältige Auswahl des Dritten; TTC übernimmt jedoch keine Gewähr und/oder Haftung für die von Dritten erbrachten Leistungen.

## VIII. Datenschutz

1. Im Fall eines Vertragsabschlusses erhebt und verarbeitet TTC die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im System der TTC und nutzt diese für die Dauer der Vertragsabwicklung, d.h. für die Auftragsabwicklung sowie Abrechnung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, aufgrund derer eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, z.B. Name, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Kontoverbindung, etc. Bei Aufnahme einer Buchung werden ebenfalls etwaige Sonderwünsche ermittelt und verarbeitet. Für Zwecke der Werbung, Marktforschung sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung unseres Angebotes erstellen und verwenden wir anonymisierte Nutzungsprofile.
2. Der KUNDE kann TTC jederzeit um die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner bei TTC gespeicherten personenbezogenen Daten ersuchen.
3. TTC gibt zum Zweck und für die Dauer der Bonitätsprüfung und Vermeidung von Zahlungsausfällen die vom KUNDEN hierfür erforderlichen, personenbezogenen Daten an das von TTC beauftragte Unternehmen (Name und Anschrift) weiter.
4. Jede über die obigen Punkte hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu, welches der KUNDE gegenüber TTC jederzeit durch Sendung einer E-Mail an [office@ttc-vie.com](mailto:office@ttc-vie.com) ausüben kann. Wir erteilen dem KUNDEN unentgeltliche Auskunft über seine bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten.

## IX. Sonstiges

1. Zusagen von TTC oder Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
2. Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax oder Email diesem Erfordernis.
3. Zustellungen von TTC an den KUNDEN erfolgen an die vom KUNDEN zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift. Der KUNDE ist verpflichtet, TTC eine Adressänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an der bekannt gegebenen Anschrift als zugegangen gelten.

4. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Vertragsabschlusses. Jedenfalls gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

## **X. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierende Verpflichtungen des KUNDEN ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - der Sitz von TTC.
2. Für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Streitigkeiten wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gelten als abgedungen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Wien sachlich zuständige Gericht bestimmt.